

**Ordnung zur Neufassung der
Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang
„Sustainability Economics and Management“ (M.A.)
der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 04.06.2025¹

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ (M.A.).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ (M.A.) ist, dass der*die Bewerber*in

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Wirtschaftswissenschaften, der Sozial-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten,

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

²Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium in der Regel, wenn es Kompetenzen in den Bereichen

- a) betriebswirtschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten,
- b) Mikroökonomie (mit Methoden der Analysis) im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten,
- c) Mathematik- und Statistikkenntnisse im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten

vermittelt hat.

(2) ¹Bewerber*innen kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn

- a) der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt

¹ Beschlossen durch den Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften am 12.02.2025, genehmigt durch das Präsidium am 11.03.2025 und das MWK am 22.05.2025

noch nicht vorliegt, jedoch nicht mehr als 30 Leistungspunkte von der Gesamtleistungspunktzahl fehlen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs nachgewiesen wird,

und/oder

- b) für die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums bestimmte Inhalte im Umfang von nicht mehr als 12 Leistungspunkten fehlen.

²Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist im Falle von lit. a) mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) nachgewiesen wird. ³Im Falle von lit. b) ist sie mit einer Nebenbestimmung zu versehen, die gewährleistet, dass noch fehlende Kompetenzen innerhalb von maximal zwei Semestern nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachgeholt und nachgewiesen werden.

(3) ¹Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis kann durch einen erfolgreich absolvierten Test für die Niveaustufe B2 erbracht werden. ⁴Andere Nachweise sind zulässig, sofern sie eine hinreichende Sprachqualifikation belegen. ⁵Bewerber*innen kann der vorläufige Zugang gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den fehlenden Nachweis von Sprachkenntnissen innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachholen werden. ⁶Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist unter der Nebenbestimmung zu gewähren, Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des GeR bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen.

(4) ¹Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden. ²Der Nachweis wird erbracht durch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang in einem Land mit Englisch oder Deutsch als Amtssprache oder erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 oder höher. ³Anerkannt werden insbesondere: TOEFL, IELTS, Cambridge English Language Assessment, UNICert, TOEIC, TELC, universitätsinterner Sprachtest des Sprachenzentrums der Universität Oldenburg oder einer anderen deutschen Hochschule. ⁴Andere Nachweise sind zulässig, sofern sie eine hinreichende Sprachqualifikation belegen.

(5) Liegen mehr als einer der Fälle nach Abs. 2 S. 1 lit. a), lit. b) und Abs. 3 S. 5 vor soll die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung nur dann erfolgen, wenn der für die Einhaltung aller Nebenbestimmungen erforderliche Workload einen Gesamtumfang äquivalent 30 Leistungspunkten voraussichtlich nicht übersteigen wird.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form des Zulassungsantrags (§§ 2 Nr. 6, 35 S 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung - NHZVO)) über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Für Bewerbungen gelten die Fristen des § 20 Abs. 2 S. 1 NHZVO.² Für Bewerbungen mit ausländischem Hochschulabschluss aus einem Drittstaat enden die Fristen des S. 2 jeweils einen Monat früher.³

(3) ¹Dem Zulassungsantrag sind beizufügen

- a) Nachweise gem. § 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) - eine Bescheinigung

² Für das Wintersemester: 15. Juli, für das Sommersemester: 15. Januar.

³ Für das Wintersemester: 15. Juni, für das Sommersemester: 15. Dezember.

über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die sich hieraus ergebende Durchschnittsnote, sowie ggf. Sprachnachweise

- b) Nachweise gem. § 4 Abs. 2
- c) eine tabellarische Übersicht, in der der*die Bewerber*in ihre bzw. seine studiengangspezifischen Vorerfahrungen darlegt und aus der sich ergibt:
 1. mit welchen erfolgreich absolvierten Modulen der*die Bewerber*in die gemäß § 2 Abs. 1 geforderten Zugangsvoraussetzungen und die fachliche Eignung gemäß § 4 Abs. 2 b) erfüllt,
 2. dass der*die Bewerber*in die gemäß § 2 Abs. 3 bzw. 4 erforderlichen Deutsch- und Englischkenntnisse besitzt,
 3. und falls vorhanden, welche besonderen Qualifikationen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe c) bis e) der*die Bewerber*in erworben hat.

²Sofern die den Nachweisen zugrundeliegenden Originaldokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, ist den Nachweisen zusätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen. ³Nachweise nach § 4 Abs. 2 b) bis e) können auch als einfache Kopie eingereicht werden.

(4) ¹Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ²Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen. ³Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ⁴Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus der Abschlussnote oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) unabhängig vom späteren Ergebnis der Bachelorprüfung – der Durchschnittsnote i. S. d. § 3 Abs. 3 S. 1 lit. a) Alt. 2. der zu berücksichtigenden Bewerber*innen und weiteren Kriterien zur Ermittlung einer besonderen Eignung (Abs. 2). Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

- a) Punkte für die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses oder diesem gleichwertigen Abschluss bzw. Durchschnittsnote nach auf § 3 Abs. 3 Satz 1 lit. a) Alt. 2 (6 – 60 Punkte)

| | |
|---------------------------------|-----------|
| Durchschnittsnote 1,00 bis 1,10 | 60 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,11 bis 1,20 | 58 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,21 bis 1,30 | 56 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,31 bis 1,40 | 54 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,41 bis 1,50 | 52 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,51 bis 1,60 | 50 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,61 bis 1,70 | 48 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,71 bis 1,80 | 46 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,81 bis 1,90 | 44 Punkte |
| Durchschnittsnote 1,91 bis 2,00 | 42 Punkte |
| Durchschnittsnote 2,01 bis 2,10 | 40 Punkte |
| Durchschnittsnote 2,11 bis 2,20 | 38 Punkte |
| Durchschnittsnote 2,21 bis 2,30 | 36 Punkte |
| Durchschnittsnote 2,31 bis 2,40 | 34 Punkte |
| Durchschnittsnote 2,41 bis 2,50 | 32 Punkte |
| Durchschnittsnote 2,51 bis 2,60 | 30 Punkte |
| Durchschnittsnote 2,61 bis 2,70 | 28 Punkte |
| Durchschnittsnote 2,71 bis 2,80 | 26 Punkte |
| Durchschnittsnote 2,81 bis 2,90 | 24 Punkte |
| Durchschnittsnote 2,91 bis 3,00 | 22 Punkte |
| Durchschnittsnote 3,01 bis 3,10 | 20 Punkte |
| Durchschnittsnote 3,11 bis 3,20 | 18 Punkte |
| Durchschnittsnote 3,21 bis 3,30 | 16 Punkte |
| Durchschnittsnote 3,31 bis 3,40 | 14 Punkte |

| | |
|---------------------------------|-----------|
| Durchschnittsnote 3,41 bis 3,50 | 12 Punkte |
| Durchschnittsnote 3,51 bis 3,60 | 10 Punkte |
| Durchschnittsnote 3,61 bis 3,70 | 09 Punkte |
| Durchschnittsnote 3,71 bis 3,80 | 08 Punkte |
| Durchschnittsnote 3,81 bis 3,90 | 07 Punkte |
| Durchschnittsnote 3,91 bis 4,00 | 06 Punkte |

b) Punkte für den Nachweis von Kompetenzen in den in § 2 Abs. 1 S. 2 lit. a) bis c) genannten Bereichen (7 – 21 Punkte)

| Kategorie | Punkte | Nachweis |
|---|--------|-------------------|
| Betriebswirtschaftliche Grundlagen | 7 | Modulbeschreibung |
| Mikroökonomie (mit Methoden der Analysis) | 7 | Modulbeschreibung |
| Mathematik- und Statistikenntnisse | 7 | Modulbeschreibung |

c) Punkte für eine Spezialisierung im vorangegangenen Studium im Bereich Nachhaltigkeit (0 - 9 Punkte)

| Kategorie | Punkte | Nachweis |
|--|--------|--|
| Spezialisierung im Bereich Nachhaltigkeit wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • Studienfach im Bereich Nachhaltigkeit oder • Module (mind. 15 Leistungspunkte) im Bereich Nachhaltigkeit | 5 | Bachelorzeugnis oder Transcript of Records oder Modulbescheinigungen (und ggfs. Modulbeschreibungen für Module, aus deren Titel der Nachhaltigkeitsbezug nicht eindeutig hervorgeht) |
| Spezialisierung im Bereich Nachhaltigkeit wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • Thema der Bachelorarbeit im Bereich Nachhaltigkeit | 4 | Bachelorzeugnis oder Transcript of Records |

d) Punkte für einschlägige praktische Erfahrungen im Bereich Nachhaltigkeit (0 - 6 Punkte)

| Kategorie | Punkte | Nachweis |
|--|--------|----------------------------|
| Einschlägige berufliche, wissenschaftliche oder Praktikumstätigkeit im Bereich Nachhaltigkeit (addiert entsprechend mindestens 3 Monate und < 6 Monate Vollzeitstätigkeit) | 2 | Arbeits-/Praktikumszeugnis |
| Einschlägige berufliche, wissenschaftliche oder Praktikumstätigkeit im Bereich Nachhaltigkeit (addiert entsprechend mindestens 6 Monate Vollzeitstätigkeit) | 4 | Arbeits-/Praktikumszeugnis |
| Einschlägige berufliche, wissenschaftliche oder Praktikumstätigkeit im Bereich Nachhaltigkeit (addiert entsprechend mindestens 9 Monate Vollzeitstätigkeit) | 6 | Arbeits-/Praktikumszeugnis |

e) Punkte für ehrenamtliches Engagement im Bereich Nachhaltigkeit (0 - 4 Punkte)

| Kategorie | Punkte | Nachweis |
|---|--------|---|
| Einschlägiges gesellschaftliches Engagement in einem Verein, Verband, politischen Gremium, Netzwerk oder einer Initiative im Bereich Nachhaltigkeit | 2 | Bescheinigung der Organisation über ehrenamtliches gesellschaftliches Engagement, aus der die genauen Tätigkeiten |

| | | |
|--|---|---|
| (mindestens 6 Monate) | | hervorgehen |
| Einschlägiges gesellschaftliches Engagement in einem Verein, Verband, politischen Gremium, Netzwerk oder einer Initiative im Bereich Nachhaltigkeit (mindestens 12 Monate) | 4 | Bescheinigung der Organisation über ehrenamtliches gesellschaftliches Engagement, aus der die genauen Tätigkeiten hervorgehen |

Die insgesamt maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 100 Punkte, davon aus lit. a) 60 Punkte, aus lit. b) bis e) 40 Punkte.

§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt einen Zulassungsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudienganges Sustainability Economics and Management mit beratender Stimme sowie deren Stellvertretungen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- einem Mitglied der Hochschullehrergruppe sowie
- zwei Mitgliedern der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe,

die im Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ lehren.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des beratenden Mitglieds sowie seiner Stellvertretung ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertretung. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertretung. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern anwesend, die Stimme des Vorsitzes, anderenfalls die Stimme seiner Stellvertretung.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei dem*der Bewerber*in vorliegen, insbesondere ob ein Studium fachlich geeignet ist sowie ggf. die Feststellung einer vorläufigen Zugangsberechtigung mit Nebenbestimmung, und die Feststellungen im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 4) trifft der Zulassungsausschuss⁴.

(2) ¹Bewerber*innen, die aufgrund ihres Ranglistenplatzes zuzulassen sind, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob er*sie den Studienplatz annimmt. ³Geht die Erklärung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht frist- und formgerecht zu, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) ¹Nehmen nicht alle der nach Absatz 2 in der Erstzuteilung zugelassenen Bewerber*innen innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerber*innen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren) nach Maßgabe des Abs. 2. ²Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

⁴ Die Entscheidungsbefugnis des Zulassungsausschusses erfasst auch die Entscheidung in Zweifelsfällen, bspw. hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen.

(4) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Der Abschluss des Verfahrens richtet sich nach § 37 Abs. 1 und 3 NHZVO.⁵

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unberührt. ²Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) sind aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die betroffene Person dies zu vertreten hat, § 19 Abs. 6 S. 3 Nr. 2 NHG. ³Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung, die nach § 2 Abs. 2 lit. b) und/oder § 2 Abs. 3 S. 6 noch fehlende Kompetenzen nachzuholen haben, werden aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Kompetenzen nicht fristgerecht erbracht werden und die betroffene Person dies zu vertreten hat. Eine Fristverlängerung ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der nicht von der betroffenen Person zu vertreten ist.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) ¹Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung. ²Bei gleichem Ergebnis sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe ausschlaggebend. ³Bei dann noch gleichartigen Fällen entscheidet letztlich das Los.

(3) Für die Bewerbung für das höhere Fachsemester gilt § 3 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2025/26 in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ (M.A.) der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg außer Kraft.

⁵ In der Regel werden die Vergabeverfahren spätestens am 15. April bei Zulassung zum Sommersemester und 15. Oktober bei Zulassung zum Wintersemester abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der Regel nach Losentscheid vergeben.